

Landesgesetz zur Gewährung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG)

Hier: Arbeitszeitregelungen für Fahrer und Fahrerinnen bzw. Beifahrer und Beifahrerinnen bei öffentlichen Aufträgen für Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von aktuellen Presseberichten wurden wir gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob bei Fahrten mit Kleinbussen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs, die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schulkind und die Fahrt vom letzten Schulkind zum Wohnort als vergütungspflichtige Arbeitszeit gilt und entsprechend entlohnt werden muss.

Bezüglich der Arbeitszeitregelungen für Fahrerinnen und Fahrer bei öffentlichen Aufträgen für Verkehre im Sinne der Freistellungsverordnung hatten wir bereits mit Informations- bzw. Rundschreiben der Servicestelle LTTG vom 21.07.2014 darauf hingewiesen:

„Da Fahrer von Kleinbussen/Taxen vom Anwendungsbereich der Manteltarifverträge VAV-Tarifsammlung nicht erfasst sind, ist für die Anwendung des LTTG an die arbeitszeitrechtlichen Festlegungen anzuknüpfen. Nach dem Arbeitszeitgesetz ist die Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Dies ist zunächst einmal der Zeitraum, innerhalb dessen der Arbeitnehmer tatsächlich für den Arbeitgeber arbeitet. Der Begriff der Arbeitszeit erfasst auch Zeiten, während derer der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung steht, er also dort die geschuldete Arbeitsleistung dem Arbeitgeber vertragsgemäß anbietet, dieser von der Arbeitsleistung jedoch keinen Gebrauch macht. Diese Zeiten, in denen der Arbeitnehmer z.B. auf die

Zuweisung weiterer Arbeit wartet (betriebsbedingte Wartezeiten), sind ebenfalls Arbeitszeiten. Dieses ergibt sich aus der Regelung in § 2 Abs. 1 S. 1 ArbZG, wonach nur Ruhepausen nicht zur Arbeitszeit zählen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer während dieser Arbeitsunterbrechungen die von ihm geschuldete Arbeitsleistung vertragsgemäß anbietet, er also dem Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten tatsächlich zur Verfügung steht“.

Danach umfasst der Begriff der Arbeitszeit einer Fahrerin bzw. eines Fahrers nicht nur die Lenkzeiten, also die Zeiten, während derer eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ein Fahrzeug lenkt, sondern grundsätzlich auch die An- und Abfahrtszeiten zum bzw. vom Einsatzort. Diese Zeiten sind ebenfalls entsprechend zu vergüten.

Das Bundesarbeitsgericht hatte im Urteil vom 8.12.1960 (Aktenzeichen: 5 AZR 304/58) zur Vergütung von Wegezeiten folgende Leitsätze erstellt:

1. Die Wegezeit des Arbeitnehmers von der Wohnung zur Betriebsstätte ist in der Regel nicht als Arbeitszeit zu vergüten.
2. Die Wegezeit des Arbeitnehmers von der Betriebsstätte zu einem außerhalb der Betriebsstätte gelegenen Arbeitsplatz ist in der Regel als Arbeitszeit zu vergüten.
3. Bei einer unmittelbaren Anreise des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zu einem außerhalb der Betriebsstätte gelegenen Arbeitsplatz ist regelmäßig die Zeit nicht zu vergüten, die der Arbeitnehmer dabei dadurch erspart, dass er sich nicht von seiner Wohnung zum Betrieb zu begeben braucht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben sich zu der Frage der Mindestlohnspflichtigkeit von Leerfahrten bei der Personenbeförderung bzw. bei Behindertenfahrdiensten im Sinne des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) abgestimmt und vertreten folgende Rechtsauffassung:

„Grundsätzlich sind auch Leerfahrten im Rahmen der Arbeitsleistung mit dem Mindestlohn zu vergüten. Benötigt ein Fahrer von seinem Wohnort zum ersten Fahrgast allerdings eine längere Wegezeit als für die Fahrt von seiner Betriebsstätte zum ersten Fahrgast, ist der Unterschied in der Wegezeit nicht mindestlohnpflichtig und seiner privaten Lebensführung zuzuordnen. Die Wegezeit, die für den Weg von der Betriebsstätte zum ersten Tätigkeitsort erforderlich gewesen wäre, stellt eine Art "Kappungsgrenze" in Bezug auf die Mindestlohnpflichtigkeit der Wegezeiten dar.“

Hintergrundinformationen und Beispiele zu Regelungen bei Fahrdiensten:

- *Fahrer 1 fährt von seinem Wohnort zum ersten Tätigkeitsort 60 Minuten, zu seiner Betriebsstätte würde er 15 Minuten benötigen. Der Weg von der Betriebsstätte zum ersten Tätigkeitsort würde 50 Minuten betragen. Nur die 50 Minuten sind mindestlohnpflichtig.*
- *Fahrer 2 fährt von seinem Wohnort zum ersten Tätigkeitsort 30 Minuten. Die Wegezeit zwischen Wohnung und Betriebsstätte beträgt 15 Minuten. Der Weg von der Betriebsstätte zum ersten Tätigkeitsort würde 35 Minuten betragen. Die vollen 30 Minuten sind mindestlohnpflichtig.*
- *Fahrer 3 fährt von seinem Wohnort zum ersten Tätigkeitsort 10 Minuten oder hat eine Wegezeit vom Wohnort zur Betriebsstätte von 15 Minuten. Der Weg von der Betriebsstätte zum ersten Tätigkeitsort würde 25 Minuten betragen. Es sind die 10 Minuten mindestlohnpflichtig.“*

(Quelle: Pressemitteilung des Hauptzollamts Schweinfurt vom Dezember 2016)

Vorstehende Rechtsauffassung gilt auch im Rahmen der Durchführung des Landestariftreuegesetzes und damit hinsichtlich des Mindestentgelts gem. § 3 LTTG.

Um Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob die Fahrt mit einem Kleinbus zum ersten Schulkind zu vergüten ist, zu vermeiden, kann in den Vergabe-/Ausschreibungsunterlagen auch ausdrücklich auf die vorstehenden Grundsätze hingewiesen werden. Für die Fahrt vom letzten Schulkind gilt dies entsprechend.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir von Montag – Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0651 1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Servicestelle Landestariftreuegesetz –

Moltkestr. 19

54292 Trier

oder per E-Mail: servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Servicestelle LTTG